

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Peg.  
Gegen Zustellungsurkunde

**Landratsamt Nürnberger Land**  
**Wasserrecht und Bodenschutz**

**Die Lebensgemeinschaft e. V.**  
**Münzinghof**  
**Münzinghof 9**  
**91235 Velden**

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Reimann	g.reimann@nuernberger-land.de	950-6231	950-7231	Nr. 234	07.02.2020
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.2 B/R-6421.4-2018-289					

*Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!*

**Wasserrecht und Abwasserabgabenrecht;**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Münzinghof über einen Ableitungskanal in die Pegnitz**

**Antragsteller: Die Lebensgemeinschaft e. V. Münzinghof, Münzinghof 9, 91235 Velden**

**Bezug:**

Antrag vom 27.07.2018

**Anlagen:**

2 Plansätze (werden gesondert versandt)

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

**1. Gegenstand der Erlaubnis; Zweck der Gewässerbenutzung; Planunterlagen**

**1.1. Gegenstand der Erlaubnis**

Der Lebensgemeinschaft e.V. Münzinghof, Münzinghof 9, 91235 Velden wird als Antragstellerin und Betreiberin der Anlage die widerrufliche, gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 15 WHG zur Einleitung von Abwasser in die Pegnitz erteilt.

**1.2. Zweck der Gewässerbenutzung**

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage der Lebensgemeinschaft e. V. Münzinghof behandelten kommunalen Abwassers.



**Dienstgebäude**  
Waldluststraße 1  
91207 Lauf a. d. Pegnitz  
Telefon 09123 950-0  
Zentralfax 09123 950-8009  
info@nuernberger-land.de  
www.nuernberger-land.de

**Besuchszeiten**  
Montag 7:30 – 16:00 Uhr  
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr  
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr  
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

**Konten**  
Sparkasse Nürnberg  
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)  
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26 • BIC SSKNDE77XXX  
Postbank Nürnberg  
Nr. 67 52 856 (BLZ 760 100 85)  
IBAN DE 73 7601 0085 0006 7528 56 • BIC PBNKDEFF

**Stadtbus Lauf**  
Haltestelle Altdorfer Straße  
Haltestelle Landratsamt  
**S-Bahn**  
Linie S 1  
Lauf West und  
Lauf (li. Pegnitz)

Es wird eingeleitet

- In der Kläranlage behandeltes Abwasser bei dem Grundstück Flur-Nr. 1740 der Gem. Treuf über den Ableitungskanal der Kläranlage Betzenstein (Plech - Lungsdorf) in die Pegnitz.
- Die Einleitungsstelle in die Pegnitz befindet auf dem Grundstück Flur-Nr. 1100 der Gem. Enzendorf im Landkreis Nürnberger Land.

### **1.3. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage**

Der erlaubten Gewässerbenutzung liegt der Entwurf vom 25.07.2018 und die Tekturplanung vom 05.09.2019 der Renner + Hartmann Consult GmbH, Marienstraße 6, 92224 Amberg zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 20.11.2019 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Nürnberger Land vom 07.02.2020 versehen.

Bei der Kläranlage Münzinghof handelt es sich im Wesentlichen um eine mechanisch-biologische Kläranlage, die für eine Ausbaugröße von 200 EW ausgelegt ist. Der vorhandene Bodenfilter aus einem mit Sumpfpflanzen bewachsenen sandig-kiesigen Bodenkörper bleibt erhalten.

Der Tropfkörper einschließlich Rücklaufdruckleitung und -pumpwerk wird außer Betrieb genommen, aber nicht zurückgebaut.

Die Ableitung des gereinigten Abwassers erfolgt über den Ableitungskanal der Kläranlage Betzenstein (Plech – Lungsdorf) in die Pegnitz.

## **2. Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 31.12.2040.

## **3. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### **3.1. Anforderungen an die Kläranlageneinleitung**

#### **3.1.1. Überwachungswerte**

Folgende Werte sind am Übergabe- und Messschacht einzuhalten:

Von der filtrierten, qualifizierten Stichprobe:

	Ab 01.01.2020 (Ist-Zustand)	Ab 01.01.2021 (Sollzustand nach Bau der Ableitung)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110 mg/l	135 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	25 mg/l	35 mg/l
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) vom 01. Mai bis 31. Oktober	15 mg/l	E
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	5 mg/l	E

„E“ = Die einzuhaltenden Werte sind gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG bis zum 30.11. für das folgende Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu erklären.

In der Zeit vom 01. November bis 30. April sind die betrieblichen Möglichkeiten zur Stickstoffentfernung bei optimaler Nitrifikation zu nutzen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt wurde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

### 3.1.2. Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf am Kläranlagenablauf (Probenentnahmeschacht) nicht überschritten werden:

	Ab 01.01.2020 (Ist-Zustand)	Ab 01.01.2021 (Sollzustand nach Bau der Ableitung)
Maximaler Trockenwetterabfluss	2,8 m <sup>3</sup> /h 22,4 m <sup>3</sup> /d	3,89 m <sup>3</sup> /h 33,50m <sup>3</sup> /d

### 3.1.3. Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Der Absetzteich muss **mindestens zweimal** im Jahr entleert werden. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Beginn **jeder** Leerung ist dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt schriftlich anzuzeigen.

### 3.1.4. Erforderliche Sanierungsplanung für die Kläranlageneinleitung

Während den Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen ist die Aufrechterhaltung des Klärbetriebs gemäß den Bescheids-Werten sicherzustellen.

Zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist der Nachweis für die Gewässerbelastung der Kläranlagen-Einleitungen an der Einleitstelle in die Pegnitz bis 30.04.2020 nachzureichen.

## **3.2. Betrieb und Unterhaltung**

### **3.2.1. Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

### **3.2.2. Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV-) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmessenrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

### **3.2.3. Dienst- und Betriebsanweisungen**

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Nürnberger Land sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

### **3.2.4. Maßnahmen an den stillgelegten, aber nicht zurückgebauten Anlagenteilen**

Die in den Anlagenteilen beinhaltenen Abwässer, Schlämme, Ablagerungen und dgl. sind vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Die Anlagenteile sind zu reinigen und anfallende Abwässer (Reinigungswässer) sind ebenfalls fachgerecht zu entsorgen.

Die fachgerechte Entsorgung der vorgenannten Abwässer, Schlämme und Ablagerungen ist dem Landratsamt Nürnberger Land sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg nachzuweisen.

## **3.3. Anzeige- und Informationspflichten**

### **3.3.1. Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### **3.3.2. Baubeginn und –vollendung**

Baubeginn und –vollendung der Ableitungsleitung sowie des Umbaus der Kläranlage sind dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollen-dung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

### **3.3.3. Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

### **3.3.4. Bestandspläne**

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

### **3.4. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke der Kläranlage Münzinghof sowie den Übergabeschacht (Schacht Station 1.800,00) sowie die VG Betzenstein das Flussufer der Pegnitz von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### **3.5. Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## **4. Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 12.500 m<sup>3</sup> festgelegt.

### **Hinweis zu Werten für die Parameter Phosphor gesamt und Stickstoff gesamt**

In diesem Erlaubnisbescheid sind ab dem 01.01.2021 keine Überwachungswerte für die Parameter Phosphor gesamt (P<sub>ges</sub>) und Stickstoff gesamt (N<sub>ges</sub>) enthalten. Für diese Pa-

parameter sind jedoch grundsätzlich auch Überwachungswerte (Grenzwerte) in der wasserrechtlichen Erlaubnis festzusetzen.

Eine Erklärung nach § 6 AbwAG, Art 10 BayAbwAG kann jedoch nur die Ausnahme des Bescheidssystems sein.

Dies bedeutet, dass die Werte für die Parameter  $P_{ges}$  und  $N_{ges}$  zunächst in einer Erklärung nach § 6 AbwAG, Art 10 BayAbwAG zu erklären sind. Diese Werte werden dann, nach Prüfung, mittels Änderungsbescheid in die wasserrechtliche Erlaubnis übernommen.

## **5. Hinweise**

### **5.1. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften**

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

### **5.2. Personalbedarf**

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das LfU-Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

### **5.3. Öffentlich rechtlicher Vertrag über die Einleitung von gereinigtem Abwasser**

Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein und der Lebensgemeinschaft e. V. Münzinghof wurde mit Datum vom 26.09.2019 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, um eine ordnungsgemäße und Kostengünstige Entsorgung des gereinigten Abwassers des Gemeindeteils Münzinghof zu gewährleisten und die überwiegend privatrechtlichen Belange im Verhältnis der beiden Vertragsparteien zueinander zu regeln.

### **5.4. Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen**

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfälle (v. a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen.

(Link: [https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle\\_abwasser.pdf](https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)).

### **5.5. Umfang der Prüfung**

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten

## 6. Kosten

- 6.1. Die Lebensgemeinschaft e. V. Münzinghof, Münzinghof 9, 91235 Velden hat als Antragstellerin und Betreiberin der Anlage die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
- 6.2. Die Gebühr für dieses wasserrechtliche Verfahren wird auf 124,-- € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 1.560,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und in Höhe von 3,67 € für den Zustellungsauftrag angefallen und werden in Rechnung gestellt.

### Gründe:

#### I.

#### 1. Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Lebensgemeinschaft e. V. Münzinghof, Münzinghof 9, 91235 Velden hat mit Schreiben vom 08.10.2019 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser in die Pegnitz beantragt.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers über den Ableitungskanal der Kläranlage Betzenstein (Plech-Lungsdorf) in die Pegnitz aus der Kläranlage Münzinghof (unbelüftete Abwasserteichanlage).

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 12 kg/d (entsprechend 200 EW<sub>60</sub>).

Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

#### 2. Antragsunterlagen

Dem Antrag liegt der Entwurf vom 25.07.2018 und die Tekturplanung vom 05.09.2019 der Renner + Hartmann Consult GmbH, Marienstraße 6, 92224 Amberg zugrunde.

#### 3. Örtliche Verhältnisse

Der Wasserrechtsbescheid für die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Untergrund war bis 31.12.2017 befristet. Es wurde eine beschränkte Erlaubnis mit Sanierungsbescheid vom 23.11.2017 bis 31.12.2019 erteilt. Aufgrund verschiedener Verzögerungen wurde die beschränkte Erlaubnis bis zum 21.12.2020 abermals verlängert.

Die Entwässerung der Einrichtungen des Betreibers erfolgt im Trennsystem. Die anfallenden Schmutzwässer werden über ein Kanalsystem gesammelt und der bestehenden unbelüfteten Teichkläranlage zugeleitet. Das gereinigte Abwasser wird zukünftig nicht mehr über eine Versickerungsmulde in das Grundwasser, sondern über den Ableitungskanal der Kläranlage Betzenstein in die Pegnitz geleitet. Betreiber des bestehenden Ableitungskanals Plech – Lungsdorf ist die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein.

Es wurde ein Vertrag zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein und der Lebensgemeinschaft e.V. über die Einleitung der Abwässer aus der Kläranlage Münzinghof geschlossen.

Die Kläranlage Münzinghof wird auf eine Ausbaugröße von 200 EW ausgelegt (vorher 160 EW).

Der vorhandene Bodenfilter aus einem mit Sumpfpflanzen bewachsenen sandig-kiesigen Bodenkörper bleibt erhalten. Der Tropfkörper einschließlich Rücklaufdruckleitung und –pumpwerk wird außer Betrieb genommen. Ein Rückbau erfolgt nicht.

Weitere Informationen hinsichtlich der Kläranlage, der Ableitung des gereinigten Abwassers, der baulichen Ausführung usw. können aus den Antragsunterlagen entnommen werden.

#### 4. Verfahrensverlauf

##### 4.1. Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen und die beantragte Gewässerbenutzung geprüft:

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg mitgeteilten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise werden im diesen Erlaubnisbescheid aufgenommen.

Neben dem Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde wurden das staatliche Gesundheitsamt, und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt als Träger öffentlicher Belange sowie die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein als Betreiberin des Ableitungskanals von Plech nach Lungsdorf am Verfahren beteiligt und um Stellungnahmen gebeten.

Das staatliche Gesundheitsamt sowie die untere Naturschutzbehörde haben dem Vorhaben zugestimmt. Auflagen und/ oder Hinweise wurden nicht mitgeteilt.

Auch die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein hat dem Vorhaben zugestimmt. Zwischen der Lebensgemeinschaft e. V. Münzinghof und der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein wurde zur Sicherung der Abwasserbeseitigung der Lebensgemeinschaft ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

- 4.2. Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 29.10. bis zum 30.11.2018 bei der Stadt Velden im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung ausgelegt und durch das Landratsamt auch im Internet veröffentlicht.

Einwände wurden nicht vorgebracht.

- 4.3. Am 16.12.2019 wurde nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung im Landratsamt ein Erörterungstermin durchgeführt. Einwände und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Lebensgemeinschaft e. V. Münzinghof wurde mit Schreiben vom 18.12.2019 anhand eines Vorentwurfes des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides abschließend zu den für die Entscheidung erheblichen Umständen gehört.

Mit Nachricht vom 13.01.2020 teilte die Lebensgemeinschaft e. V. Münzinghof Änderungswünsche mit, die in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt nur teilweise in den Bescheid übernommen wurden.

Auf den Rückbau der, nicht mehr benötigten und stillgelegten Anlagenteile wurde unter Auflagen verzichtet.

Das Datum der Befristung wurde auf den 31.12.2040 geändert.

Bei Punkt 3.1.4. wurde lediglich die Frist zu Vorlage des Nachweises geändert, da dem Änderungswunsch nicht zugestimmt werden kann.

Das Wasserwirtschaftsamt hat hierzu mitgeteilt, dass es sich bei dem Nachweis nicht um Messungen der behandelten Abwässer aus den Kläranlage an der Einleitungsstelle in die Pegnitz handelt, sondern um den zu führenden Nachweis im Sinne des Merkblattes 4.4/22



des LFU. Der Nachweis kann von einem fachkundigen Planer ohne größeren zeitlichen Aufwand erbracht werden. Die E-Mail von Frau Lipps vom Wasserwirtschaftsamt Hof vom 04.06.2019 an den Bürgermeister des Stadt Betzenstein, Herrn Meyer, bezieht sich nicht auf den zu erbringenden Nachweis, sondern um die Probenahmestellen der beiden Kläranlagen.

Für Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen gibt es einschlägige Regelwerke der DWA, in denen auch eine „Muster-Dienstanweisung“ beinhaltet ist.

Außerdem wurde der Punkt Abwasserabgabe und einen Hinweis ergänzt, da wegen der fehlenden Überwachungswerte bei den Parametern Phosphor gesamt und Stickstoff gesamt ab dem 01.01.2021 eine Erklärung gemäß § 6 AbwAG, Art 10 BayAbwAG vorgelegt und der Erlaubnisbescheid dann dahingehend noch geändert werden muss.

## II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayWG, Art 3 Abs.1 Ziffer 1 BayVwVfG).
2. Die Ableitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage der Lebensgemeinschaft e. V. Münzinghof wird über den Ableitungskanal der Kläranlage Betzenstein (Plech nach Lungsdorf) in die Pegnitz erfolgen. Die Einleitungsstelle befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 1100 der Gemarkung Enzendorf im Landkreis Nürnberger Land. Diese Einleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen der Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG.

Im vorliegenden Falle wurde eine gehobene Erlaubnis beantragt, die gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG auch zu erteilen war.

3. Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der, unter Ziffer 3 des Tenors in diesen Bescheid übernommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen sowie des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

#### 4. Anforderungen an die Abwassereinleitung

##### 4.1. Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Es sind jedoch folgende Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 1) hinausgehen.

<u>Von der filtrierten, qualifizierten Stichprobe</u>	<u>Konzentration (mg/l):</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	135
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	35
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) vom 01. Mai bis 31. Oktober	E
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	E

E = Überwachungswert entsprechend Erklärung/Antrag des Einleiters

Die Probenahme hat am Messschacht der Kläranlage des Betreibers zu erfolgen (Ablauf Kläranlage).

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU- Merkblatt 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächengewässerkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

##### 4.2. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächengewässerkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

##### 4.3. Überwachungswerte

Die vorstehenden Überwachungswerte wurden vom Betreiber beantragt. Diese genannten Werte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

##### 4.4. Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt.

#### 5. Prüfbemerkungen

##### 5.1. Ableitung gereinigtes Abwasser

Das gereinigte Abwasser aus der Kläranlage Münzinghof wird am Übergabe- und Messschacht an die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein übergeben. Die maximalen Übergabemengen sind vertraglich zwischen den beiden Betreibern geregelt.

## 5.2. Nachweis Kläranlageneinleitung 4.4/22

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. In den Antragsunterlagen wurde ein Mischungsverhältnis  $MNQ/ Q_{T,AM}$  mit einem mittleren Abfluss der Kläranlage Münzinghof berechnet. Nach dem Merkblatt 4.4/22 ist bei mehreren benachbarten Kläranlageneinleitungen eine Gesamtbetrachtung durchzuführen, um die resultierende Gesamtbelastung für den Gewässerabschnitt beurteilen zu können. Nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes ist die Gesamtbelastung für den Gewässerabschnitt der Kläranlageneinleitung als gering einzuschätzen, da die Pegnitz ein leistungsfähiger Vorfluter ist.

Zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist der Nachweis für die Gewässerbelastung der Kläranlagen-Einleitungen an der Einleitungsstelle in die Pegnitz bis 30.04.2020 nachzureichen.

## 5.3. Nachweis Absetzraum

Die Absetzteiche sind nach DWA – A 201 auf einen Bemessungswert von  $V_{EW} = 0,5 \text{ m}^3/\text{EW}$  auszulegen. Das vorhandene Stahlbetonrundbecken hat ein Nutzvolumen von  $82 \text{ m}^3$ . Der vorhandene Absetzraum ist nicht ausreichend, da das erforderliche Nutzvolumen bei 200 EW unterschritten wird. Der Absetzraum ist daher mindestens zweimal jährlich zu entschlammen. Der Beginn jeder Leerung ist dem Landratsamt Nürnberger Land und dem WWA schriftlich anzuzeigen.

## 5.4. Grundlagen Kläranlagenbemessung

Die Kläranlage der Lebensgemeinschaft e. V. Münzinghof ist bestehend. Die Überrechnung der Kläranlage erfolgte auf Grundlage von Literaturwerten. Für bestehende Abwasserbehandlungsanlagen ist dies unüblich. Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes fanden diesbezüglich keine Beachtung. Die (Über-) Planung soll, wo immer möglich auf der Basis von gesicherten Messwerten erfolgen. Dies ist eine Grundvoraussetzung für ein ökologisch und ökonomisch sinnvolles Planen und Betreiben von Abwasseranlagen. Durch die Auswertung von vorhandenen Messdaten und ggf. durch zusätzliche Untersuchungen (Messkampagne) ergibt sich eine realistische und zielgerichtete Bemessungsgrundlage von Abwasseranlagen. Hierdurch können die Investitionskosten auf das notwendige Maß beschränkt und somit auch Fehlinvestitionen vermieden werden.

## 6. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 3 in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG. Sie sind zulässig und insoweit auch notwendig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

### 6.1. Inhalts- und Nebenbestimmungen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich der Maßnahmen bei den nicht mehr benötigten und stillgelegten Anlagenteilen wurden aus Gründen des Grundwasserschutzes in den Bescheid aufgenommen. Nur wenn von diesen Anlagenteilen keine erhebliche Beeinträchtigung

gung des Grundwassers ausgeht, kann auf einen Rückbau verzichtet werden. Dies wird durch die geforderte Entleerung und Reinigung und mit der Forderung nach fachgerechter Entsorgung des Abwassers, der Schlämme und evtl. Ablagerungen und dgl. sowie des Reinigungswassers erreicht.

## 6.2. Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

## 6.3. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Einleitstelle obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein als Betreiber des Ableitungskanals und des Einleitungsbauwerkes. Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in Ziffer 3.4 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

## 6.4. Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

## 7. Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

## 8. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich zu erteilen.

## 9. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten gem. § 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG).

Abgabepflichtig ist der Betreiber als Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Die Abwasserabgabe wird nach Art 12 Abs. 1 Bayerisches Abwasserabgabengesetz (Bay AbwAG) von Amts wegen festgesetzt. Die Abwasserabgabenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 12.500 m<sup>3</sup> festgelegt.

In diesem Erlaubnisbescheid sind ab dem 01.01.2021 keine Überwachungswerte für die Parameter Phosphor gesamt (P<sub>ges</sub>) und Stickstoff gesamt (N<sub>ges</sub>) enthalten. Für diese Parameter sind jedoch grundsätzlich auch Überwachungswerte (Grenzwerte) in der wasserrechtlichen Erlaubnis festzusetzen. Eine Erklärung nach § 6 AbwAG, Art 10 BayAbwAG kann nur die Ausnahme des Bescheidssystems sind.

Dies bedeutet, dass die Werte für die Parameter P<sub>ges</sub> und N<sub>ges</sub> zunächst in der Erklärung nach § 6 AbwAG, Art 10 BayAbwAG zu erklären sind. Diese Werte werden dann, nach entsprechender Prüfung, mittels Änderungsbescheid in die wasserrechtliche Erlaubnis übernommen.

Die Erklärung gem. § 6 AbwAG, Art 10 BayAbwAG muss spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums (= Kalenderjahr) beim Landratsamt vorliegen.

## 10. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art 1, 2 und 6 des Bayer. Kostengesetze (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz), Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.2 jeweils in der derzeit gültigen Fassung

Nach den Festsetzungen im Erlaubnisbescheid werden pro Tag 22,4 m<sup>3</sup> Schmutzwasser abgeleitet.

Die Gebühr errechnet sich somit nach Tarifnummer 1.1.4.2. für das Einleiten von Schmutzwasser bis zu 1.000 m<sup>3</sup>/d.

Als Gebühr sind dabei zu erheben: 100 € als Grundgebühr und für jede angefangene 50 m<sup>3</sup> 24 €, also im vorliegende Falle insgesamt: 124 €.

Auslagen sind für die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes in Höhe von 1.560,-- € und in Höhe von 3,67 € für den Zustellungsauftrag angefallen und gem. Art 10 Abs. 2 Nr. 5 KG und Art 10 Abs. 2 Nr. 2 KG zu erstatten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,**  
**Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Reimann